

Fußball-Club Fürth

Satzung

Inhalt:

§ 1	Name und Sitz.....	2
§ 2	Zweck und Aufgaben.....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4	Geschäftsjahr.....	3
§ 5	Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 8	Mitgliedschaftsrechte.....	4
§ 9	Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 10	Mitgliedsbeitrag.....	5
§ 11	Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten.....	5
§ 12	Strafen.....	6
§ 13	Organe des Vereins.....	6
§ 14	Der Vorstand.....	7
§ 15	Mitgliederversammlung.....	9
§ 16	Kassenprüfer.....	10
§ 17	Ausschüsse.....	10
§ 18	Sportabteilungen.....	10
§ 19	Ehrungen.....	10
§ 20	Die Jugendabteilung.....	11
§ 21	Auflösung.....	11

§ 1 Name und Sitz

Der am 12. Februar 1949 gegründete Verein führt den Namen

Fußball-Club Fürth 1949 e.V.

in Kurzform: FC Fürth, und hat seinen Sitz in Fürth/Odw.

Er ist ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Fußball-Club Fürth 1949 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche und kulturelle Betätigung auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder

a) durch Pflege des Sports, sowie Kunst und Kultur nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich, sittlich und emotional kräftigen.

b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung nachfolgender Mittel: Beiträge, Spenden sowie durch Beteiligung an kulturellen Fördermaßnahmen und ein- und mehrtägige Musikveranstaltungen. Der Wirkungskreis soll sich auf die Region im Weschnitztal beschränken, aber auch darüber hinaus. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch das Konzipieren und Durchführen von Konzerten, Musikaufführungen und kulturellen Veranstaltungen. Zur Förderung der Vorhaben gehört der Austausch, die Zusammenarbeit, die Partnerschaft und Kooperation mit öffentlichen Trägern, privaten Stiftungen, Vereinen, Verbänden, Initiativen und freien Kulturschaffenden auf nationaler und internationaler Ebene.

c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.

2. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft des Landessportbundes Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen.

Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

2. Der Verein arbeitet selbstlos, das heißt, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 a EStG beschließen, soweit dem Verein hierfür ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.

4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag unterschreiben.

5. Jugendliche bis 18 Jahre bzw. solange sie aktiv am Jugend-Sportbetrieb teilnehmen gehören der Jugendabteilung an.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich über den Vorstand bzw. das in der Geschäftsordnung mit der Mitgliederverwaltung beauftragte Vorstandsmitglied.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen durch Vorstandsbeschluss abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Tod

2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen vorher dem Vorstand gegenüber zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - a) 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt, oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
4. durch Ausschluss (siehe § 12, Ziffer 2).

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.

Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

2. Jugendliche bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung des Vereins gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, dass sich durch die Anordnung eines Gesamtvorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organes oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
5. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstands ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mit-

gliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

2. Beiträge und Zusatzbeiträge sind Bringschulden und im Voraus fällig. Die Erhebung erfolgt in der Regel im Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung.

3. Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Leistungen nach Punkt 1 und 2 entscheidet der Vorstand.

§ 11 Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Daten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung und Telefonnummer auf und speichert sie in den EDV-Systemen des damit beauftragten Mitglieds. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die Daten der Aktiven können zusätzlich im EDV-System des jeweiligen Leiters gespeichert sein. Es werden nur solche Daten gespeichert, die der Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Nutzung der Daten entgegensteht.

2. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen.

3. Der Verein veröffentlicht im Rahmen von Sportveranstaltungen Daten seiner Mitglieder (Mannschaftsaufstellungen, Torschützen) an den Verband und an die Presse. Auf gleiche Weise können Daten im Internet veröffentlicht werden

4. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins, an den Landessportbund Hessen und die Sportfachverbände, denen der Verein als Mitglied angehört, ist nur Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

5. Der Kassenwart und sein Vertreter dürfen die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.

6. Daten der im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen dürfen den betreuten Mitgliedergruppen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben übermittelt werden.

Adress-, Telefon- und Geburtstagslisten dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und alle an darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden. Die Nutzer dieser Listen sind darauf hinzuweisen, dass die Daten nicht weiter gegeben werden und nur für den Vereinszweck verwendet werden dürfen

7. Wenn der Verein Daten seiner Mitglieder veröffentlicht, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen, dann kann die betroffene Person jederzeit Einwände gegen die Veröffentlichung seiner Daten erheben. Im Falle eines Einwandes wird der Verein weitere Veröffentlichungen der Daten der Person unterlassen. Dies gilt nicht für rein sportbezogene Informationen gemäß Absatz 2.

8. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Gesamtvorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Warnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis zu 100 €
- d) Sperre

2. Durch den Gesamtvorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Gesamtvorstands steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand (§ 14)
- 2. die Mitgliederversammlung (§ 15)
- 3. die Jugendversammlung

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Vorstand Jugend
- c) dem Vorstand Verwaltung
- d) dem Vorstand Sportmanagement

e) dem Finanzvorstand

Die Vorstände b, c, d bilden jeweils gleichberechtigte stellv. Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 dieser 5 Vorstandsmitglieder vertreten.

2. der erweiterte Vorstand besteht aus:

f) dem Schriftführer

g) dem Leiter Sportbetrieb

h) dem Jugendleiter

i) dem Kulturwart

j) dem Pressewart

k) dem Kassenwart

l) dem Eventmanager

m) dem Leiter Sponsoring

3. weitere Vorstandsfunktionen können in der Geschäftsordnung festgelegt und durch den Gesamtvorstand benannt werden.

4. Der (geschäftsführende) Vorstand (Absatz 1) und der erweiterte Vorstand (Absatz 2 und 3) bilden zusammen den Gesamtvorstand.

5. Der Vorstand nach Absatz 1 und der erweiterte Vorstand nach Absatz 2 wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstands können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

6. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grund nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke verwendet werden.

7. Der Vorstand hat all diejenigen Aufgaben zu erledigen, die nicht aufgrund der Satzung anderen Vereinsorganen obliegen. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Ausarbeitung der diesbezüglich notwendigen Tagesordnung,

b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,

c) die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung,

- d) die Entscheidung über Vereinsausschlüsse,
- e) die Prüfung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse,
- f) das Erstellen und die Pflege einer Geschäftsordnung,
- g) die fristgerechte Abführung der Steuern, Gebühren und sonstigen Beiträge,
- h) die Buchführung und damit zusammenhängend die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin werden die Zuständigkeiten und Befugnisse der Vorstandsmitglieder und anderer Vereinsmitarbeiter geregelt.

9. Der Gesamtvorstand wird zu seinen Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Das Protokoll ist vom Verfasser und vom Leiter der Sitzung zu unterschreiben. Die Sitzungen des Gesamtvorstands sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Gesamtvorstands unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

10. Der Gesamtvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

11. Falls ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds bestimmen.

12. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 17).

13. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jedes Jahr im 2 oder 3 Quartal des Jahres statt. Neuwahlen finden alle 2 Jahre statt. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder in einer der Tageszeitschriften des Starkenburger Echo oder der Odenwälder Zeitung erfolgen. Und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstands und der Abteilungsleiter,
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Neuwahlen (Gesamtvorstand, Kassenprüfer), *jedes zweite Jahr*
- f) Bestätigung der Abteilungsleiter
- g) Beschlussfassung über Anträge des Gesamtvorstands und Anträge der Mitglieder, die bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 30% der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung (nach § 15.2) soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel.

Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls mit unterschreiben.

§ 16 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung ebenfalls gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, mindestens zwei mal im Jahr.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der Vorsitzende eines Ausschusses wird durch den Gesamtvorstand bestimmt.

§ 18 Sportabteilungen

Werden außer dem Fußballsport weitere Sportarten betrieben, so werden die aktiven Mitglieder nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der alle 2 Jahre von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird, und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet.

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 19 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung oder Gesamtvorstandsbeschluss zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Gesamtvorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Die Vereins-Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Die Verleihung der Vereins-Ehrennadel in Gold ist mit der Verleihung einer Urkunde verbunden.

Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein dem Landessportbund Hessen e.V. oder dem Hessischen Fußball-Verband ausgeschlossen worden sind.

3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 20 Die Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig unter Beachtung der Vereinssatzung.

Sie entscheidet über die ihr zugewiesenen Mittel in eigener Zuständigkeit.

3. Der von der Jugendabteilung gewählte Jugendsprecher kann auf seinen Antrag oder auf Einladung des Vorstands an Sitzungen des Gesamtvorstands teilnehmen.

§ 21 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Gesamtvorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrags und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Großgemeinde Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Stand: 2017